

| | | |
|------|----------------------------------------|-------|
| 1969 | Ausgegeben zu Bonn am 14. Februar 1969 | Nr. 7 |
|------|----------------------------------------|-------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 7. 2. 69 | Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. Dezember 1962 über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen | 161 |
| 24. 1. 69 | Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über den vereinfachten Behördenverkehr in Adoptionssachen | 180 |
| 24. 1. 69 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen | 182 |
| 27. 1. 69 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über das Internationale Kälteinstitut | 183 |

**Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 10. Dezember 1962
über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter
und die Registrierung von Eheschließungen**

Vom 7. Februar 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen von New York vom 10. Dezember 1962 über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. Februar 1969

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Weichmann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt